Mittag=Ausgabe.

Verantwortliche Redakteure.
Für den politischen Theil: C. Fontane,
für Feuilleton und Vermischtes: J. Steinbach,
für den übrigen redakt. Theil: H. Schmiedehaus,
sämmtlich in Posen.
Verantwortlich für den Inseratentheil: J. Klugkist in Posen.

Posener Zeitung

Siebenundneunzigster Jahrgang.

Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstraße 17, ferner bei Gust. Ad. Schleh, Hoflief., Gr. Gerber= u. Breitestr.=Ecke, Otto Niekisch, in Firma J. Neumann, Wilhelmsplatz 8, in Gnesen bei S. Chraplewski, in Meseritz bei Ph. Matthias, in Wreschen bei J. Jadesohn u. b. d. Inserat.=Annahmestellen von G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und „Invalidendank“.

Nr. 810

Die „Posener Zeitung“ erscheint wochentäglich drei Mal, an den auf die Sonn= und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn= und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für ganz Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 19. November.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 30 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1890

Entwurf eines Einkommensteuergesetzes

(Schluß.)

5) Rechtsmittel.

a. Berufung.

§ 40. Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu. Die Berufung ist Seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§ 39) folgende Tage ab läuft. — § 41. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Provinzialvertretung aus den Einwohnern des Regierungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der für die Haupt= und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden Bezirk von dem Finanzminister nach Maßgabe der Vorschrift im § 34 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung. — § 42. Der Vorsitzende der Berufungs=Kommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. — § 43. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen. Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens= und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln (§ 35 Absatz 4, 5 und 6, § 38) Gebrauch zu machen. Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen beziehungsweise Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern. Endlich ist die Berufungskommission in Ermangelung anderer Mittel zur Ergründung der Wahrheit berechtigt, den Steuerpflichtigen oder dessen gesetzlichen Vertreter zur Bekräftigung der von ihm selbst gemachten Angaben durch Versicherung an Eidesstatt innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern. In diesem Falle ist die der Kommission schriftlich einzureichende oder vor ihr mündlich abzugebende eidesstattliche Versicherung wörtlich vorzuschreiben, mit der Verwarnung, daß, falls dieselbe nicht rechtzeitig abgegeben werde, die Berufung als unbegründet werde zurückgewiesen werden. Die Berufungskommission hat die Personenstands= und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

b. Beschwerde.

§ 44. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an den Steuergerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im § 40 bestimmten Frist, Seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Steuergerichtshof, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden: 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auf der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. — § 45. Der Steuergerichtshof wird für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes mit dem Sitze zu Berlin errichtet und besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, welche vom Könige auf Vorschlag des Staatsministeriums im Nebenamt auf die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamts ernannt werden, und zwar die Mitglieder theils aus der Zahl der Direktoren und Räthe des Finanz=Ministeriums, theils aus der Zahl der Mitglieder des Ober=Verwaltungsgerichts und des Kammergerichts. Der Steuergerichtshof kann durch Beschluß des Staats=Ministeriums in Abtheilungen eingetheilt werden. — § 46. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Steuergerichtshofes ist die Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Zahl der Mitglieder, welche bei einem Beschlusse mitwirken, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat das zuletzt ernannte Mitglied und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach jüngere Mitglied kein Stimmrecht. Die Zahl der bei der Entscheidung mitwirkenden richterlichen Mitglieder muß die Zahl der übrigen Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden übersteigen. — § 47. In der Beschwerde (§ 44) ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. — § 48. Stellt sich die Beschwerde sofort als unbegründet heraus, so kann dieselbe ohne Weiteres vom Vorsitzenden des Steuergerichtshofes durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückgewiesen werden. In dem Bescheide ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß er befugt sei, innerhalb einer vierzehntägigen Frist vom Tage der Zustellung gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Entscheidung des Steuergerichtshofes zu verlangen. -- § 49. Der Steuergerichtshof ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind. Er kann den Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren. — § 50. Erachtet der Steuergerichthof die Beschwerde für begründet, so kann er die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen. — § 51. Die Geschäftsordnung des Steuergerichtshofes wird durch das Staatsministerium festgestellt.

6) Geschäftsordnung der Kommissionen.

§ 52. Für sämmtliche Vorsitzende und Mitglieder der Voreinschätzungs=, Veranlagungs= und Berufungs=Kommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen bezw. zu wählen. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung. Wegen Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 8, 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz=Samml. S. 661) sinngemäße Anwendung. Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. — § 53. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissions=Beschlüsse auszuführen. Nach Bedürfniß können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden. Die Kommissionen bezw. Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf= und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen. Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen. § 54. Die Mitglieder der Kommission haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden. Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen, sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen Kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. — § 55. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsorte sbestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Giltigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird. Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen. — § 56. Unterläßt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommissionsmitglieder zu erfolgen.

IV. Oberaufsicht.

§ 57. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staat gebührt dem Finanz=Minister, welcher zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und der Vorsitzenden derselben mit Ausnahme der Rechtsmittel (§ 44), zu entscheiden hat.

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

§ 58. Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr.) — § 59. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung in Folge eines Erbanfalls ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginn des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Vierteljahres ab verpflichtet. — § 60. Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Vierteljahres ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden. — § 61. Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zugug aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen. Die Zu= und Abgangsstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Vierteljahres ab. — § 62. Ueber die Steuerermäßigung (§ 60) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs=Kommission zu stellenden Antrag zu befinden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen. In den Fällen der §§ 59 und 61 trifft der Vorsitzende der Veranlagungs=Kommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu= oder Abgangstellung. Die Feststellung der Abgangslisten, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzureichen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 1 gestattet. Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich. Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des § 25 zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt bezw. verpflichtet. — § 63. Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, haben sich bei dem Gemeinde=(Guts)vorstande des Abzugsortes ab= und bei dem des Anzugsortes, binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen. Insofern die polizeiliche Ab= und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde=(Guts=)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattzufinden hat, vertritt die Ab= bezw. Anmeldung bei der letzteren die Ab= bezw. Anmeldung bei dem Gemeinde=(Guts)vorstande. Den Gemeinde=(Guts)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu= und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 64. Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in den ersten acht Tagen eines jeden Vierteljahrs im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen. — § 65. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen. — § 66. Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungs=Verfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde. — § 67. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben: 1) von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden; 2) von dem Diensteinkommen der Reichs= und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffs oder Fahrzeuges der kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

VII. Strafbestimmungen.

§ 68. Wer wissentlich a) in der Steuer=Erklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen, b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt, wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4—10fachen Betrage der Verkürzung, in anderen Fällen mit dem 4—10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 M., bestraft. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 M., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist. Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschwiegene Einkommen angiebt, und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei. — § 69. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde. Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zuläßig ist. — § 70. Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht, oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis 300 Mark bestraft und haftet außerdem für die durch sein Verschulden dem Staate entgangene Steuer. Wer der im § 63 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An= und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. — § 71. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, so wie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs=, Vermögens= oder Einkommens=Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Ge=

fängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung statt. — § 72. Hinsichtlich der vorläufigen Straffestsetzungen durch die Verwaltungsbehörden und der Umwandlung der Geldstrafen in Haft finden die §§ 26 bis einschließlich 28 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen u. s. w., vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247) entsprechende Anwendung. In Betreff der Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen zur Geheimhaltung (§ 71) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

VIII. Kosten.

§ 73. Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung nach Maßgabe des § 62 Absatz 1 die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist. — § 74. Für die auf Beschwerde der Steuerpflichtigen ergehenden Entscheidungen des Steuergerichtshofes (§§ 44 bis 51) ist von demselben eine Gebühr zu entrichten, welche im Höchstbetrage 150 Mark nicht übersteigen darf und nach einem vom Finanzminister festzustellenden Tarife erhoben wird. Der Steuergerichtshof hat die Befreiung von der Gebühr anzuordnen, wenn die Beschwerde aus Gründen, welche eigenes Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen, für gerechtfertigt erachtet wird. — § 75. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1876 (Gesetzsamml. 1877, S. 3). Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 38) werden nach den in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet. § 76. Den Gemeinden werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte 2 Proz. der eingegangenen Steuer gewährt. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 M. zu erheben haben. Diejenigen Gemeinden, welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von 2 Proz. der Isteinnahme der zu erhebenden Steuern.

IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben, sowie Regelung des Wahlrechts.

§ 77. Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen, bez. zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze: bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 420 Mark Jahressteuer ($^2/_5$ Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von) 1,20 Mark, von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark Jahressteuer 2,40 Mark, von mehr als 660 Mark bis einschließlich 900 Mark Jahressteuer 4 Mark. Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden, ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten. — § 78. Die Veranlagung (§ 77) geschieht durch die Voreinschätzungskommission (§ 31) unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission. Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu und zwar a. wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission, b. wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission. § 79. Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§ 77) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den §§ 17, 77 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des § 78 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge. Behufs Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, der Wählerabtheilungen für Gemeindevertreterwahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer einwirkt, tritt an deren Stelle die Summe der nach §§ 17, 77 veranlagten entsprechenden Steuerbeträge. Falls eine Veranlagung in Gemäßheit des § 78 nicht stattgefunden hat, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 2,40 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatz zu bringen.

X. Schlußbestimmungen.

§ 80. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen. — § 81. Die in diesem Gesetze bestimmten Ausschlußfristen sowie die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen werden für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb Deutschlands Abwesende auf 6 Wochen verlängert. § 82. Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen, oder steuerfrei oder zu einer ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden, niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte (§§ 68, 69), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über. — Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes. § 83. Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) auf die Einkommensteuer Anwendung. — § 84. Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 79 833 000 Mark und für die folgenden Jahre einen um je 5,15 Prozent erhöhten Betrag, so ist der jedesmalige Ueberschuß, soweit darüber nicht zur Bedeckung von Staatsausgaben durch den Staatshaushaltsetat verfügt wird, bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung zu einem besonderen von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, welcher einschließlich der davon aufkommenden Zinsen bei der ferneren Reform der direkten Steuern behufs Erleichterung der kleinen und mittleren Einkommen, insbesondere auch bei der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände bestimmt bleibt. § 85. Ist die im § 84 vorgesehene anderweite gesetzliche Regelung nicht bis zum 1. April 1895 erfolgt, so sind die daselbst bezeichneten Ueberschüsse einschließlich des bis dahin etwa aufgesammelten Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrages an Einkommensteuer zu verwenden: I. Der zum Erlaß zu verwendende Betrag wird durch den Staatshaushaltsetat festgestellt. II. Der Erlaß findet in gleichen Monatsraten aller Steuerstufen statt. Insoweit der verfügbare Erlaßbetrag zur Deckung des Ausfalles einer vollen oder einer weiteren vollen Monatsrate der sämmtlichen Steuerstufen der für das betreffende Jahr veranlagten Einkommensteuer nicht zureicht, ist der etwa verbleibende Ueberschuß des Erlaßbetrages zum Erlaß bezw. zum ferneren Erlaß einer Monatsrate derjenigen Steuerstufen, von unten beginnend, zu verwenden, für welche derselbe ausreicht. Der etwaige Rest des Erlaßbetrages ist demjenigen des nächsten Jahres zuzusetzen. III. Die Feststellung der Verwendung erfolgt durch den Finanzminister, sobald die Veranlagung für dasselbe Jahr vollzogen ist. Das Ergebniß der Feststellung ist zu veröffentlichen. IV. Der durch den Erlaß einer Monatsrate der Einkommensteuer oder einzelner Stufen derselben (Nr. II.) entstehende Ausfall wird auf ein Zwölftel des aus der jährlichen Veranlagung sich ergebenden Jahressteuerbetrages unter Abzug von drei Prozent für die im Laufe des Jahres entstehenden Abzüge und Ausfälle bestimmt. V. Die für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Einkommensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren (§ 76) sind auch von den unerhoben bleibenden Monatsraten der Einkommensteuer und zwar von dem nach der Bestimmung unter IV. zu berechnenden Betrage derselben aus der Staatskasse zu gewähren. § 86. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung. Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 193), das Gesetz vom 25. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 213), das Gesetz vom 2. Januar 1874 (Gesetzsamml. S. 9), das Gesetz vom 16. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 234), § 9, Nr. 1 und § 9, Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 169), Artikel III. und IV. des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetzsamml. S. 19) am 1. April 1892 außer Kraft.

Deutschland.

— **Berlin,** 18. Nov. Die „Germania" handhabt die Taktik, das Volksschulgesetz als lange nicht ihren Ansprüchen genügend darzustellen, virtuos weiter, ganz wie wir voraussagten. Wenn das Zentrum dann nachher doch zustimmt, gewinnt es den Ruf der Großmuth und Bescheidenheit und ist doch selbst verwundert gewesen, überhaupt ein so großes Anerbieten erhalten zu haben. Wir zitirten von den liberalen Organen, welche dem Entwurf etwas voreilig prinzipiell zustimmten, die „Nat.-Ztg." Die „Germania" nimmt sich nun, dem Grundsatze: „Möglichst dreist!" entsprechend, gerade die „atheistische" „Nat.-Ztg." vor, von der sie behauptet, daß sie „die eifrigste Vertheidigerin des Goßlerschen Entwurfs in der ganzen Presse" sei, und kommt zu dem Schluß: „Selbst dieses Blatt will doch einige Beschränkung der Staatsomnipotenz zu Gunsten der Selbstverwaltung." Aber die „Nat.-Ztg." will diese Beschränkung nicht zu Gunsten der Kirchen, sondern zu Gunsten der Gemeinden, was sozusagen ein gewisser Unterschied ist. Was vom Zentrum als dem Fürsprecher des Rechtes der Gemeinden zu halten ist, darüber ist man sich doch nachgerade wohl klar geworden. In den katholischen Gemeinden herrscht der Geistliche und die nichtkatholischen kümmern das Blatt nicht. Es ist die grandioseste Heuchelei, die je getrieben worden ist, wenn das Zentrum sich als Wächterin über das Recht der Gemeinden aufspielt. Natürlich ist es der „Germania" um Bundesgenossen zu thun. Auch dabei wird mit der Klugheit der Schlange verfahren. Dem Freisinn wird ein Reichstagssitz für den Landrichter Neukirch angeboten, die Rechtskonservativen hält man sich aber gleichfalls warm. Schont doch die „Germania" noch jetzt Herrn Stöcker. Noch jetzt, wir meinen damit nicht: nach seinem Fall, sondern, nachdem er es als das Ziel seiner nächsten Agitation hingestellt hat, Judenthum und Katholizismus aus ihrer angeblichen Herrschaft in unserem Reich zu bringen. Die „Germ." hatte zur Beurtheilung der Stöckerschen Maßlosigkeiten den denkbar mildesten Ausdruck. Wir würden in solchem Verhalten eine Selbstprostitution sehen, in gewissen ultramontanen Kreisen denkt man darüber anders. Aber alledem liegen tiefere Berechnungen zu Grunde. Qui vivra, verra. Möglich, daß den Betheiligten auch diesmal wieder die Augen zu spät aufgehen. Wir unsererseits sehen mit großer Ruhe zu, und wenn wir diesen Aspirationen entgegenarbeiten, geschieht es ohne Leidenschaft, in dem gleichmüthigen Bewußtsein einer einfachen Pflicht-Erfüllung. — — Stöckers Agitationsreise wird sich von Sachsen aus nach Westen fortsetzen. Namentlich will er im Rheinlande zahlreiche Vorträge halten, mit Verquickung von Kirche und Politik. Wie uns von unterrichteter Seite mitgetheilt wird, ist die Vereinigung der eigentlich Stöckerischen, also insbesondere der Christlichsozialen, mit den Deutschsozialen, welche als der rechte Flügel der Antisemitenpartei gelten wollen, so gut wie beschlossen. Dies wird wohl den Austritt Stöckers aus der konservativen Partei bedingen. (Wenn die Nachricht, die wir nicht gerade in Zweifel ziehen wollen, zutrifft, wird aber Herr Stöcker schwerlich allein aus der konservativen Fraktion austreten, sondern möglichst viele zum Mitaustritt bewegen wollen. Es dürfte sich um eine Gruppe von vielleicht 15 Mann handeln.)

— Heute Vormittag unternahm der Kaiser mit der Kaiserin um 8½ Uhr eine gemeinsame Ausfahrt durch den Thiergarten und dessen Umgebung. Sodann hörte der Kaiser Vorträge und ertheilte Audienzen. An der Frühstückstafel nahmen Theil der Prinz und die Prinzessin Christian zu Schleswig-Holstein und deren Töchter Viktoria und Luise, sowie der Prinz Adalbert von Anhalt und Prinz Albert von Sachsen-Altenburg. Abends nahmen die kaiserlichen Majestäten an der Familientafel bei der Kaiserin Friedrich Theil.

— Bezüglich des Dombaues in Berlin soll nach einer Mittheilung der „Nationallib. Korr." dem Landtage eine Vorlage zugehen, nach welcher die Baukosten sich auf 22 Millionen Mark stellen werden.

— Nach einer Meldung der „Köln. Ztg." aus Meißen soll der Konsistorialrath Dibelius als Hofprediger nach Berlin berufen werden. Dibelius, aus der Mark gebürtig, soll sich das Vertrauen der Kaiserin während ihres Aufenthalts in Dresden erworben haben.

— Nach Münchener Meldungen hätte der Prinz-Regent bei Empfang einer Deputation geäußert, er hege die bestimmte Erwartung, daß der bayerische Antrag auf Zulassung der Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachthäuser im Bundesrath angenommen werde. Die Beschlußfassung erfolgt angeblich nächsten Donnerstag.

— Der „Schles. Volksztg." zufolge wird durch eine Verfügung des Fürstbischofs Kopp in dem Breslauer theologischen Konvikt für Studenden, welche künftig als Priester in polnischen resp. utraquistischen Gemeinden Verwendung finden sollen, der polnische Sprachunterricht eingerichtet. Der Unterricht soll ausschließlich praktischen Zwecken dienen, um die Studirenden der Theologie für später zu befähigen, Beichte und Kommunion-Unterricht zu ertheilen, sowie im Beichtstuhl, am Krankenbett und auf der Kanzel mit Erfolg wirken zu können. Den Unterricht, welcher schon diese Woche beginnt, übernimmt mit Genehmigung des königl. Provinzial-Schul-Kollegiums der Oberlehrer des Breslauer Mathias-Gymnasiums v. Jarochowski.

— Den Gesetzentwurf betreffend die Erweiterung der Befugnisse der aufsichtführenden Amtsrichter an den großen Gerichten haben wir bereits mitgetheilt. Der beigegebenen Begründung entnehmen wir Folgendes:

Die bestehende Gestaltung der Dienstaufsicht hat sich bei den größeren Amtsgerichten nicht überall als ausreichend erwiesen, um einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang aufrecht zu erhalten. Die Landgerichtspräsidenten sind mit Rücksicht auf den Umfang der ihnen obliegenden sonstigen Geschäfte nicht immer in der Lage, auf den Geschäftsgang der ihnen unterstellten größeren Amtsgerichte und auf die amtliche Thätigkeit der bei denselben angestellten oder beschäftigten Richter mit der erforderlichen Unmittelbarkeit einzuwirken. Anderseits sind die aufsichtführenden Richter, sowie die Thätigkeit der richterlichen Beamten in Betracht kommt, bei Verzögerungen oder sonstiger ordnungswidriger Erledigung von Amtsgeschäften zum selbständigen Einschreiten nicht befugt, sondern auf eine zu Mißdeutungen und Reibungen Anlaß gebende Anzeige bei dem Landgerichtspräsidenten beschränkt. Es erscheint deshalb zweckmäßig, dem Vorgange anderer deutscher Staaten entsprechend, bei den Amtsgerichten mit einem erheblichen Geschäftsumfange die Aufsicht des mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Richters auch auf die richterlichen Beamten zu erstrecken. Die Befürchtung, daß die Unterordnung der letzteren unter den aufsichtführenden Richter zu Unzuträglichkeiten führen könne, erscheint um so weniger begründet, als den Justizaufsichtsbehörden das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen richterliche Beamte nach § 80 a. a. O. und § 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879 nicht zusteht. Als größere Amtsgerichte im vorstehenden Sinne sind diejenigen anzusehen, welche mit zehn und mehr Richtern besetzt sind. Solche Amtsgerichte sind zur Zeit sechszehn vorhanden, nämlich Berlin I., Breslau, Frankfurt am Main, Magdeburg, Hannover, Danzig, Königsberg i. Pr., Stettin, Berlin II., Posen, Bochum, Köln, Halle a. S., Kassel, Dortmund, Ratibor. Die Schaffung von Amtsgerichtsdirektoren bei den vorstehend bezeichneten Amtsgerichten wird nicht beabsichtigt. Dagegen bleibt es vorbehalten, den aufsichtführenden Richtern bei denselben angemessene Stellenzulagen zu gewähren."

Danzig, 18. Nov. Die westpreußische Provinzialsynode nahm in ihrer heutigen Schlußsitzung zunächst einen Antrag an auf Herbeiführung einer gesetzlichen Ablösung der Stolgebühren oder wenigstens einer solchen für Westpreußen, falls ein allgemeines Gesetz nicht zu erreichen wäre. Ein Antrag, die Generalsynode alle drei Jahre statt alle sechs Jahre zu berufen, wurde, nachdem der staatliche Kommissar sich dagegen ausgesprochen hatte, abgelehnt.

Königsberg i. Pr., 18. Nov. Der Synode ist auf die an den Kaiser gerichtete Adresse von dem Chef des Geheimen Zivilkabinets Wirklichen Geheimen Rath Dr. v. Lucanus folgende telegraphische Antwort zugegangen: „Se. Majestät der Kaiser lassen für die treue Kundgebung der Synode bestens danken und hoffen, daß der evangelischen Kirche bei Erfüllung ihrer großen Aufgaben in der jetzigen Zeit Gottes Hilfe und Segen nicht fehlen." — In ihrer gestrigen Sitzung nahm die Synode einen Antrag auf Ablösung der Stolgebühren an, nachdem dieselbe bereits in vielen Gemeinden stattgefunden habe und mit derselben unausgesetzt fortgefahren werde. Die definitive Ablösung soll dem Oberkirchenrath unterbreitet werden. — Die Provinzialsynode nahm ferner heute den Antrag an, das Konsistorium zu ersuchen, in Zukunft die Wahlen zur Synode in demselben Jahre vorzunehmen, in welchem dieselbe zusammentritt, das Zusammentreten der Synode früher als bisher und nicht an einem Sonnabende erfolgen zu lassen, sowie die nächste Generalsynode zu ersuchen, bei dem Kirchenregiment für alle Provinzial-Kirchen, welche bisher kein kirchliches Seminar haben, die Einrichtung eines solchen zu beantragen, die Ordnung des Vikariats-Dienstes für die Kandidaten der Landeskirche kirchengesetzlich herbeizuführen, endlich daß, soweit dies möglich, kein Kandidat ohne vorherige Ausbildung im Vikariat oder Seminar ordinirt werde.

Lokales.

Posen, den 19. November.

—u. **Im Posener Handwerkerverein** hat am Montag der Rezitator Herr Otto Kremershoff vor einer zahlreichen Zuhörerschaft ein neues, erst in diesem Jahre im Buchhandel erschienenes Epos „Inge" R. Fuchs, sowie Szenen aus Shakespeares „Macbeth" rizitirt. Einleitend gab Herr Kremershoff einige Notizen über den Verfasser der „Inge". R. Fuchs wurde im Jahre 1858 zu Leipzig geboren, dort erzogen und hat auch die Leipziger Universität besucht. Gegenwärtig ist er Lehrer an der Handelsschule zu Gera. Hier erschien auch sein Epos „Inge", das in literarischen Kreisen großes Aufsehen gemacht hat. Uns hat dasselbe namentlich wegen seiner edlen Sprache und der vorzüglichen Seelenmalerei gefallen. — Herr K. erntete für den Vortrag der genannten Sachen lebhaften Beifall. — Herr Förster machte zum Schlusse noch auf den am nächsten Sonnabend stattfindenden Vortrag über die Alters- und Invalidenversicherung aufmerksam.

* **Dienstalterszulagen für Lehrer.** Der Kultusminister hat neuerdings aus Anlaß eines Sonderfalles entschieden, daß nur solche Lehrer und Lehrerinnen Anwartschaft auf staatliche Dienstalterszulagen haben, welche, sofern sie in Orten mit 10 000 oder

weniger Einwohnern an öffentlichen Volksschulen dauernd angestellt sind, nicht ein nach den örtlichen Verhältnissen reichliches Diensteinkommen beziehen. Hierbei bleibt es ohne Einfluß, welchen Grad der Befähigung für den öffentlichen Schuldienst der an einer Volksschule angestellte Lehrer durch die bestandene Prüfung erlangt hat (als Rektor, Mittelschullehrer u. s. w.), ferner, ob der betreffende Lehrer (Lehrerin) ganz allgemein in den öffentlichen Schuldienst einer Gemeinde berufen worden ist, um je nach Umständen und Befähigung an einer Volks- oder einer anderen Schule verwendet werden zu können, endlich wie die örtliche Besoldungsordnung für die Lehrer einer Gemeinde bezw. eines Schulverbandes im Einzelfalle gestaltet ist. Bei der Anstellung eines Lehrers (Lehrerin) hat die Schulaufsichtsbehörde aber fortan stets darauf zu halten, daß durch die jedesmalige Anstellungsurkunde festgestellt wird, ob ein Lehrer an einer öffentlichen Volksschule oder einer sonstigen niederen Schule oder einer höheren Schule angestellt ist, damit kein Zweifel darüber bleibt, ob der Betreffende nach den maßgebenden allgemeinen Vorschriften Anwartschaft auf staatliche Dienstalterszulage hat oder nicht.

Vermischtes.

† **Professor Oskar Fräntzel über das Koch'sche Heilverfahren**. Während bisher nur über die Anwendung des von Professor Koch erfundenen Heilmittels auf äußerere Tuberkulose eingehende Darstellungen vorgelegen haben, gab Professor Fräntzel am Montag Abend im Berliner Verein für innere Medizin zum ersten Mal einen detaillirten Bericht über die Erfahrungen, die mit der Anwendung dieses Heilverfahrens auf dem Gebiete der inneren Medizin, speziell bei der Behandlung der Lungenschwindsucht, gemacht worden sind. Die Fälle, über welche Fräntzel berichtet, entstammen sämmtlich der inneren Abtheilung der Charité, wo auf Ersuchen von Koch seit dem 13. September systematisch Versuche mit dem Koch'schen Mittel an Tuberkulösen wie an Nichttuberkulösen vorgenommen worden sind. Dabei hat sich zunächst die schon von Koch erwähnte Thatsache ergeben, daß kleine Dosen bei Leuten mit gesunder Lunge niemals, bei Phthisikern stets die bekannten Reaktionserscheinungen hervorrufen. Professor Fräntzel hält daher die Diagnose durch solche Injektionen für vollkommen gesichert; tritt danach Fieber auf, so ist sicher Tuberkulose vorhanden, andernfalls nicht. Die in der Charité beobachteten Fälle betrafen vier Fälle von weit vorgeschrittener und acht Fälle von weniger vorgeschrittener Lungenschwindsucht. In den ersteren, bei welchen sämmtlich große Höhlungen in den Lungen vorhanden waren, wurde durch Anwendung des Mittels der Krankheitsprozeß nicht aufgehalten, wenngleich auch hier die Reaktion auf das Mittel eintrat; doch wurde bei der Schwere der Fälle und der kurzen Behandlungszeit auch kein anderes Resultat erwartet. Dagegen trat in den 8 anderen Fällen ausnahmslos die von Koch beschriebene Wirkung und die Besserung der Lokalerscheinungen sowie des Allgemeinbefindens ein: die Rasselgeräusche und die Dämpfung verschwanden fast ganz, der Auswurf verminderte sich erheblich und wurde, statt eitrig, glasig, die Bacillen verschwanden zeitweise ganz, überall konnte eine Gewichtszunahme, in einem Falle bis zu 5 Pfund festgestellt werden. Abschließende Resultate sind noch nicht vorhanden, weil der längstbehandelte Fall erst 56 Tage alt ist, die anderen erst zwischen 15 und 35 Tagen in Behandlung sind. Fräntzel begann mit Injektionen von 1 Milligramm, später von 2 Milligramm und steigerte dies allmählich bis zu 1 Decigramm.

Telegraphische Nachrichten.

Hamburg, 18. Nov. Eine hier abgehaltene öffentliche, zahlreich besuchte Volksversammlung, auf deren Tagesordnung der neueste Gesetzentwurf zum Krankenversicherungsgesetz stand, und zu welcher sämmtliche Mitglieder der freien eingeschriebenen Hilfskrankenkassen von Hamburg und Umgegend eingeladen waren, nahm eine Resolution an, die sozialdemokratischen Reichstagsmitglieder und den Reichstag aufzufordern, die gedachte Vorlage abzulehnen.

Dresden, 18. Nov. Die schmalspurige Privat-Eisenbahn Zittau-Oybin nebst Zweiglinie Bertsdorff-Jonsdorf wird laut ministerieller Verordnung am 25. November cr. dem Verkehr übergeben werden.

Pest, 18. Nov. Unterhaus. Bei Berathung des Kultusbudgets brachte der Abgeordnete Iranyi (äußerste Linke) einen Antrag im Sinne der Religionsfreiheit ein und besprach dabei auch die Frage der Wegtaufen, worauf der Ministerpräsident Graf Szapary und der Kultusminister Graf Czaky Erklärungen über diese Frage abgaben. Der Ministerpräsident betonte die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der diesbezüglichen auf dem Gesetze fußenden Verordnung. Der Kultusminister stellte, wenn nöthig, eine Vorlage betreffs der bürgerlichen Matrikelführung in Aussicht und rechtfertigte die Verordnung. Die ganze Angelegenheit sei nur eine bedauernswerthe Revolution innerhalb der katholischen Kirche, indem die niedere Geistlichkeit durch ihre Agitation in Widerspruch mit der Auffassung des hohen Klerus gerathe. Die Erklärungen beider Minister wurden von der Majorität mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Petersburg, 18. Nov. Wie die „Nowoje Wremja" meldet, ist die Frage angeregt worden, aus den bestehenden 3 baltischen Gouvernements Kurland, Livland und Estland nach Maßgabe der Ansässigkeit der beiden, den Haupttheil der Bevölkerung bildenden Stämme Letten und Esten zwei Gouvernements zu bilden. — Demselben Blatte zufolge hat die orthodoxe Geistlichkeit Westrußlands um den Erlaß von Vorschriften ersucht, durch welche der jüdischen Bevölkerung verboten wird, an Sonn- und christlichen Feiertagen Handel zu treiben.

Nach Mittheilungen verschiedener Blätter ist dem Ministerkomite der Entwurf eines Gesetzes zugegangen, betreffend die Ueberlassung fiskalischer Hüttenwerke, Bergwerke und Schachte des westlichen Montanbezirks Polens an private Unternehmer.

Paris, 18. Nov. Der „Matin" veröffentlicht ein an die Marquise Blocqueville, die Tochter des Marschalls Davoust gerichtetes Schreiben des GFM. Grafen v. Moltke, in welchem dieser auf die Reklamation der Marquise erklärt, die von ihm in einer Reichstagsrede erwähnte Konfiskation der Hamburger Bank durch den Marschall Davoust sei eine historische Thatsache. Davoust habe offenbar nur auf Befehl der Regierung handeln können; er (Moltke) bedauere, daß seine Worte dahin interpretirt werden konnten, als ob Davoust aus eigenem Interesse vorgegangen wäre. — Nach einer Meldung des „Figaro" sollen die Posten der Militärattachés bei den französischen Botschaften nunmehr Obersten übertragen werden.

Der heute dem Arbeitsminister und dem Marineminister vorgelegte Bericht des Ingenieurs Renault erklärt, die Ergebnisse der Sondirungs-Arbeiten im Kanal la Manche seien für das Projekt der Herstellung einer Brücke über den Kanal günstig.

Paris, 18. Nov. Die Subkommission des Zollausschusses beschloß den Zoll auf gesalzenes Fleisch (Rindfleisch und anderes) von 22 Frcs. auf 27 Frcs. zu erhöhen.

Paris, 18. Nov. Die Munizipalräthe von Lyon und Nizza bewilligten je 1000 Frcs. für das zu errichtende Denkmal Garibaldis.

Brüssel, 18. Nov. Wie das Journal „Patriote" meldet, ist in den Kohlengruben von Trieux-Kassin ein allgemeiner Streik ausgebrochen.

London, 18. Nov. Die parnellistischen Organe „Star" (London) und „Freemans Journal" (Dublin) erklären, daß Parnell seine Stellung als Leiter der nationalistischen Partei beibehalten werde. Die radikale „Pall Mall Gazette" ist der Meinung, daß das Urtheil des Gerichtshofs Parnell die Pflicht auferlege, seine Entlassung einzureichen; das irische Volk würde dann seine Meinung aussprechen. In der Plenar-Versammlung der Nationalliga in Dublin erklärte der Deputirte Redmund Namens der nationalistischen Partei, die Idee, daß Parnell von der Leitung zurücktreten müsse, sei lächerlich; Parnell müsse im Gegentheil Führer der Partei bleiben, stark in der Unterstützung der ganzen irischen Nation.

Konstantinopel, 18. Nov. Die bereits bestehende Quarantäne von Tripolis bis Mersina ist nördlich bis einschließlich Selefkeh ausgedehnt worden.

Newyork, 18. Nov. Das oberste Bundesgericht hat entschieden, daß Diagonaltuche als Kammwollenwaaren anzusehen seien und einen Zoll von 24 Cents per Pfund sowie 35 Prozent ad valorem zu zahlen haben.

Newyork, 18. Nov. Nach hier eingegangenen Nachrichten ist der Frieden zwischen Guatemala und Salvador in der Stadt Guatemala unterzeichnet worden.

London, 18. Nov. Der Union-Dampfer „Roman" ist gestern auf der Heimreise in Southampton angekommen.

Brüx, 19. Nov. Durch Einbrechen des Abbaues unter einer brennenden Löschhalde am Gregorischacht in Triebschitz wurden acht Arbeiter schwer verletzt, fünf derselben sind bereits gestorben.

Turin, 19. Nov. Bei dem heutigen Banket zu Ehren Crispis sagte derselbe, bezüglich der Kolonialpolitik erwarte Italien mit voller Ruhe und Vertrauen den Ausgang der Verhandlungen mit England. Die Souveräne und Minister der befreundeten Regierungen drücken uns Gefühle aufrichtiger Freundschaft aus. Die gegenwärtigen Budgetschwierigkeiten rühren weder von den Rüstungen, noch von der Tripelallianz her. Ohne letztere müßte Italien seine Armee verdreifachen und seine Befestigungen vermehren. Italien hob die Differentialzölle gegen Frankreich auf. Gegen seinen Willen in einen wirthschaftlichen Krieg hineingezogen, ist Italien jederzeit von den besten Gefühlen gegen Frankreich beseelt. Aber wenn Frankreich den Tarif vom 20. Oktober definitiv zur Grundlage seines Handelssystems macht, wird jeder Vertrag mit Frankreich unmöglich.

Angekommene Fremde.

Posen, 19. November.

Mylius Hotel de Dresde (Fritz Bremer). Ober-Präsident Exc. v. Leipziger aus Danzig, Geh. Finanzrath v. Rheinbaben aus Berlin, Geh. Reg.-Rath v. Wilmowski aus Berlin, Ministerial-Direktor Kügler aus Berlin, General-Komm.-Präs. Beutner aus Bromberg, General-Landschafts-Direktor Albrecht aus Danzig, Landschaftsrath Wehle aus Blogowo, Landes-Oekonomierath Kennemann aus Klenka, Regier.-Assessor v. Sydow aus Posen, Arzt Dr. Aver aus Berlin, die Kaufleute Christoph aus Berlin, Guthe aus Reichenau, Meyer aus Aschersleben, Schatz aus Breslau.

Hotel de Rome. — F. Westphal & Co. Rittergutsbesitzer Mikulski und Frau aus Siekierki, Offizier Frenzel aus Breslau, Landschaftsgärtner Brohm aus Thorn, Rittergutsbesitzer Hepner aus Kopanin, die Kaufleute Fränkel aus Breslau, Runge aus Bremen, Knoop aus Hamburg, Stahlkopf aus Berlin, Gast und Friedländer aus Breslau, Gödicke aus Bremen, Seelig aus Berlin, Schwarzwald aus Breslau, Schmidt aus Bordeaux, Schmidt aus Hamburg, Karlgut aus Hettstedt, Handke aus Glogau, Langwald aus Königsberg, Dzialoszynski aus Berlin, Baruch aus Breslau.

Stern's Hotel de l'Europe. Rittergutsbesitzer Harmel aus Wilkowo, die Kaufleute Pippow aus Eberswalde, Nettelbeck aus Mühlheim, Cornelius aus Elbing und Kraft aus Zeitz, Dampfmühlenbesitzer Koepke aus Lauenburg, Dr. phil. Boßdorf aus Carlshafen, Inspektor Sommerfeldt aus Hamburg, Gutsbesitzer Kitzing aus Maltsch, Buchhändler Meier aus Leipzig u. Professor Dewald aus Breslau.

Grand' Hotel de France. Die Rittergutsbesitzer von Taczanowski aus Szyplowo, Grudzielski und Frau aus Czarnatula und Gliszczyński aus Warschau, die Pröpste Promiński aus Wiry und Sliwinski aus Baszkow, die Kaufleute Hacker aus Berlin und Reichardt aus Hamburg.

Arndt's Hotel. Die Kaufleute Rosenthal und Türk aus Berlin, Hasse und Blank aus Dresden, Knote aus Leipzig, Koch aus Hamburg und Luban aus Wien, Rittergutsbesitzer Briese aus Lubosin und die Hotelbesitzerinnen Toeffling und Hasenfelder aus Neutomischel.

Georg Müller's Hotel „Altes deutsches Haus". Die Kaufleute Wildner aus Neisenburg und Bernhardt aus Dresden, Landwirth Weber aus Ostrowiecko, Oekonom Bartmer aus Gnesen und Buchhalter Härtel aus Trebnitz i. Schles.

J. Graetz's Hotel „Deutsches Haus", vorm. Langner's Hotel. Fabrikant Zank aus Breslau, die Kaufleute Gnau aus Berlin, Borowski aus Chemnitz und Jankowski aus Zerkow, Baumeister Cechmanowicz aus Wreschen und Schauspielerin Fräulein Weber aus Breslau.

Graefes Hotel Bellevue. Die Kaufleute Kayser und Bacilius aus Bromberg, Karfunkelstein aus Berlin, Schneider aus Vietz, Lorenz aus Grünberg, Müller aus Luckenwalde.

Theodor Jahns Hotel garni. Die Gutsbesitzer Busse und Schönberg aus Gosciejewo, Vers.-Insp. Zimmermann aus Berlin, die Kaufleute Buschke und Rademacher aus Breslau, Huttmann aus Dresden, Siegel aus Mannheim.

Hotel Concordia am Bahnhof — P. Röhr. Die Kaufleute Schrödter, Ludwig, Landsberger, Zeppler und Salomonowitz aus Breslau, Brandenburg aus Gr. Golde, Wreszinski aus Pudewitz und Tukurski aus Thorn, Ingenieur Krzywoszynski aus Xiaz.

Handel und Verkehr.

** **Halle a. d. S.,** 18. Nov. Die Generalversammlung der „Hildebrandschen Mühlenwerke, Aktien-Gesellschaft" hat heute die Vertheilung einer 12prozentigen Dividende sowie die Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsraths auf 7 Mitglieder beschlossen.

** **London,** 18. Nov. Die „Times" bespricht die Lage des Geldmarktes und erklärt das Gerücht, daß das Bankhaus Rothschild die Finanzagentur Barings in Argentinien übernehmen wolle, für unbegründet. Die Meldung, daß die anfängliche Ursache der Schwierigkeiten Barings die Entziehung von Depositen Seitens der russischen Regierung gewesen sei, sei gleichfalls unrichtig. Die Firma habe noch russische Depositen im Betrage von 2 440 000 Pfd. Sterl. in Händen; davon seien 1 500 000 Pfd. Sterl. gekündigt und zwar in 3 Raten, die 1. für den 15. Dezember und die 2. für Januar 1891. Der Garantiefonds hatte gestern Nachmittag die Höhe von 12 000 000 Pfd. Sterl. erreicht. Trotzdem sich die hohe Besorgniß legt, suchen sich namentlich die Banken gegen eventuelle Möglichkeiten zu schützen. Gestern war starke Diskontonachfrage bei der Bank, und wurde Diskont liberal zu 7 Proz. für 3 Monate auf Bankpapiere bewilligt. Einige Besorgniß hegt man noch in Betreff der Angelegenheit der Buenos-Ayres Wasserversorgungs- und Abzugskanalwerke. Die Angelegenheit werde jedoch unschwer zu ordnen sein, wenn sie es nicht bereits ist.

** **Newyork,** 18. Nov. Das Anleihekomite des Liquidations-Bureaus gab die Erklärung ab, daß sich die Lage bedeutend gebessert habe.

** **Buenos-Ayres,** 18. Nov. Die Börse war in Folge der Liquidation des Hauses Baring in London sehr erregt. In Montevideo betrug das Goldagio 48. Die Aktien der Nationalbank von Uruguay wichen stark und notirten 19.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im November 1890.

Datum Stunde.	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm; 66 m Seehöhe.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad
18. Nachm. 2	766,6	NO schwach	bedeckt	+ 5.7
18. Abends 9	766,7	NO schwach	bedeckt	+ 4,4
19. Morgs. 7	766,6	NO leiser Z.	bedeckt [1])	+ 0,3

[1]) Früh Reif und Nebel.

Am 18 Novbr. Wärme-Maximum + 6,0° Cels.
Am 18 " Wärme-Minimum + 3,2° "

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 18. Novber. Morgens 1,88 Meter
" " 18. Mittags 1,90 "
" 19. " Morgens 1,92 "

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Kurse.

Breslau, 18. Nov. Ziemlich fest.

$3\frac{1}{2}$%ige L.-Pfandbriefe 96,75, 4%ige ungarische Goldrente 89,10, Konsolidirte Türken 18,00, Türkische Loose 78,50, Breslauer Diskontobank 107,75, Breslauer Wechslerbank 105,25, Schlesischer Bankverein 124,00, Kreditaktien*) 164,00, Donnersmarckhütte 82,00, Oberschlesische Eisenbahn 90,00, Oppelner Zement 108,00, Kramsta 131,00, Laurahütte 135,10, Verein. Oelfabr. 96,25, Oesterreichische Banknoten 177,75, Russische Banknoten 244,80. *) per ultimo.

Schles. Zinkaktien 197,25, Oberschles. Portland-Zement 120,50, Archimedes —,—, Kattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb 121,80, Flöther Maschinenbau 119,75.

Frankfurt a. M., 18. Novbr. Effekten-Sozietät (Schluß). Kreditakt. 261, Franzosen $210\frac{7}{8}$, Lombarden $120\frac{1}{2}$, Galizier —,—, Egypter —,—, 4% ungar. Goldrente 89,10, 1880er Russen —,—, Gotthardbahn 158,50, Diskonto-Kommandit 208,90, Dresdner Bank 149,80, Laurahütte 135,90, Gelsenkirchen 170,00, Courl Bergwerk —,—, Griechische Monopol-Anleihe —,—, Darmstädter Bank —,—, Deutsche Bank 150,00, Mexikaner 87,50. Schluß schwach.

Hamburg, 18. Novbr. Gold in Barren per Kilogr. 2786 Br., 2782 Gd.

Silber in Barren pr. Kilogr. 137,75 Br., 137,25 Gd.

Wien, 18. Nov. Abendbörse. Ungarische Kreditaktien 352,00, österr. Kreditaktien 299,00, Franzosen 241,00, Lombarden 138,00, Galizier 203,00, Nordwestbahn 218,00, Elbethalbahn 227,75, österr. Papierrente 88,55, do. Goldrente 108,00, 5proz. ungar. Papierrente 99,35, 4proz. do. Goldrente 101,70, Marknoten $56,82\frac{1}{2}$, Napoleons $9,15\frac{1}{2}$, Bankverein 117,25, Tabaksaktien 135,25, Alpine Montan 94,10, Unionbank 240,50, Länderbank 224,60. Fest.

London, 18. Novbr., Abends. Preußische Consols 104, engl. $2\frac{3}{4}$proz. Consols $94\frac{3}{16}$, konv. Türken $17\frac{3}{4}$, 4proz. konsolid. Russen 1889 (II. Serie) 97, Italiener $91\frac{7}{8}$, 4proz. ungarische Goldrente $88\frac{1}{2}$, 4proz. unific. Egypter $94\frac{1}{8}$, Ottomanbank $13\frac{7}{8}$, 6proz. konsol. Mexikaner 86, Silber 45, Lombarden —, De Beers —, Rio Tinto —, Suezaktien —, konv. Egypter —.

In die Bank flossen heute 162 000 Pfund Sterl.

Wechselnotirungen: Deutsche Plätze 20,79, Wien 11,82, Paris 25,65, Petersburg 28.

Produkten-Kurse.

Königsberg, 18. Nov. Getreidemarkt. Weizen unverändert. Roggen unveränd., loko per 2000 Pfd. Zollgew. 166,00. Gerste unverändert. — Hafer unverändert, loko per 2000 Pfd. Zollgewicht 130. — Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht unverändert. Spiritus per 100 Liter 100 Proz. loko 61,25, per November 60,50, per Dezember 60,00. — Wetter: Trübe.

Danzig, 18. November. Getreidemarkt. Weizen loko fester, Umsatz 40 000 Ton., do. bunt und hellfarbig 186—188, do. hellbunt 192,193, do. hochbunt und glasig —,—, per April-Mai Transit 151,00, per Juni-Juli Transit 153,00. Roggen loko unverändert, inländischer per 120 Pfund 170—171, do. polnischer oder russischer Transit 117, do. per April-Mai 120 Pfund Transit 120,00, do. per Juni-Juli —,—. Gerste große loko 159. Gerste kleine loko —,—. Hafer loko —,—. Erbsen loko —,—. Spiritus per 10 000 Ltr.-Proz. loko kontingentirt 59,50, nichtkontingentirter 40,00. Wetter: Veränderlich.

Köln, 18. Nov. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 19,00, do. fremder loko 22,00, per November 19,95, per März 19,75. Roggen hiesiger loko 17,50, fremder loko 19,25, per November 17,90, per März 17,25. Hafer hiesiger loko 15,00, fremder 17,00. Rüböl loko 64,00, per Mai 59,10.

Bremen, 18. Nov. Petroleum. (Schlußbericht) ruhig, Standard white loko 6,35 Br.

Hamburg, 18. Nov. Zuckermarkt (Nachmittagsbericht.) Rüben-

Rohzucker I. Produkt Basis 88 pCt. Rendement neue Usance, frei am Bord Hamburg per Nov. 12,27½, per Dez. 12,35, per März 1891 12,85, per Mai 13,07½. Matt.

Hamburg, 18. Nov. Kaffee. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per Novbr. 84¼, per Dezbr. 82½, per März 76½, per Mai 75¼. Matt.

Hamburg, 18. Novemb. Getreidemarkt. Weizen loko fest, holsteinischer loko — —, neuer 184—195. Roggen loko fest, mecklenb. loko —, do. neuer 178—188, russischer loko fest, 126—130. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl (unverzollt) niedriger, aber fest, loko 61. Spiritus beh., per Novbr. 29¼ Br., per Novbr.-Dezbr. 28¾ Br., per Dezember-Januar 28¾ Br., per April-Mai 28¾ Br. Kaffee ruhig. Umsatz 1500 Sack. Petroleum ruhig. Standard white loko 6,40 Br., per Dezember 6,30 Br. Wetter: Sehr trübe.

Pest, 18. November. (Produktenmarkt.) Weizen loko beh., per Herbst —,— Gd., —,— Br., Frühjahr 8,01 Gd. 8,03 Br. — Hafer per Herbst — Gd. — Br., Frühjahr 7,36 Gd. 7,38 Br. — Mais per Mai-Juni 91 6,27 Gd. 6,29 Br. — Kohlraps per Aug.-Sept. 1891 13,50 a 13,55. Wetter: Schön.

Paris, 18. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen träge, per November 25,50, per Dezember 25,60, per Januar-April 25,70, per März-Juni 25,80. Roggen ruhig, per November 16,60, per März-Juni 17,30. Mehl fest, per November 58,40, per Dezember 58,20, per Januar-April 58,10, per März-Juni 58,20. Rüböl beh., per November 63,25, per Dezember 63,50, per Januar-April 64,25, per März-Juni 64,25. Spiritus fest, per November 34,75, per Dezember 35,00, per Januar-April 36,50, per Mai-August 38,50. — Wetter: Schön.

Paris, 18. Nov. (Schlußbericht.) Rohzucker 88 ruhig, loko 33,00 à 33,25. Weißer Zucker beh., Nr. 3 per 100 Kilogramm per November 35,25, per Dezember 35,37½, per Januar-April 36,12½, per März-Juni 36,75.

Havre, 18. Nov. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee in Newyork schloß mit 25 Points Hausse. In Brasilien Feiertag.

Havre, 18. Nov. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee, good average Santos, per Dezember 104,25, per März 1891 97,75, per Mai 96,25. Ruhig.

Amsterdam, 18. Nov. Bancazinn 55¾.

Amsterdam, 18. Nov. Getreidemarkt. Weizen per November —, per März 224. Roggen per März 159 a 160 a 161 a 160, per Mai 157.

Amsterdam, 18. Nov. Java-Kaffee good ordinary 58½.

Amsterdam, 18. Nov. Die heute von der Niederländischen Handelsgesellschaft abgehaltene Kaffeeauktion eröffnete für Nr. 1 zu 59¾ a 60, Nr. 4 zu 57½ a 57¾, Nr. 5 zu 57¼, Nr. 8 zu 57¼, Nr. 9 zu 56 a 56¼, Nr. 10 zu 64¾ a 65¼, Nr. 11 zu 60 a 60¾, Nr. 14 zu 57¾ a 58, Nr. 15 zu 63¼ a 63½, Nr. 16 zu 58½ a 58¾.

Antwerpen, 18. Nov. Getreidemarkt. Weizen fest. Roggen behauptet. Hafer befestigend. Gerste ruhig.

Antwerpen, 18. Nov. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß loko 16¼ bez. und Br., per Novbr. 16⅛ bez. u. Br., per Dezember 16⅛ bez. u. Br., per Januar-März 16½ bez. u. Br. Ruhig.

London, 18. Nov. 96pCt. Javazucker loko 15¼ ruhig, Rüben-Rohzucker loko 12½ flau. Centrifugal Kuba —.

London, 18. Nov. An der Küste 2 Weizenladungen angeboten. — Wetter: Milde.

London, 18. Nov. Chili-Kupfer 55⅜, per 3 Monat 55⅝.

Liverpool, 17. Nov. Getreidemarkt. Weizen und Mehl stetig, Mais ½ d. höher. — Wetter: Schön.

Liverpool, 18. Nov. Baumwolle. (Schlußbericht.) Umsatz 8000 B., davon für Spekulation und Export 500 B. Ruhig.

Middl. amerikanische Lieferungen: Dezember-Januar 5 13/64 Käuferpreis, Januar-Februar 5¼ do., Februar-März 5 19/64 do., März-April 5 21/64 d. Käuferpreis.

Liverpool, 18. Nov. (Weitere Meldung.) Brasilianer 1/16 niedriger.

Glasgow, 18. Nov. Roheisen. (Schluß.) Mixed numbres Warrants 50 sh. 2½ d.

Petersburg, 18. Novbr. Produktenmarkt. Talg loko 44,00 per August —. Weizen loko 9,90. Roggen loko 6,75. Hafer loko 3,80. Hanf loko 44,30. Leinsaat loko 11,25. — Wetter: Schnee.

Newyork, 17. Nov. Visible Supply an Weizen 23 197 000 Bushels, do. an Mais 5 659 000 Bushels.

Newyork, 18. Nov. Weizen-Verschiffungen der letzten Woche von den atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach Großbritannien 37 000, do. nach Frankreich —, do. nach anderen Häfen des Kontinents 3 000, do. von Kalifornien und Oregon nach Großbritannien 96 000, do. nach anderen Häfen des Kontinents 12 000 Qrts.

Newyork, 17. Nov. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 9⅝, do. in New-Orleans 9¼. Raff. Petroleum 70 Proz. Abel Test in New-York 7,40 Gd., do. in Philadelphia 7,40 Gd., rohes Petroleum in Newyork 7,10, do. Pipe line Certificates per Dezember 71. Schwach. Schmalz loko 6,25, do. Rohe u. Brothers 6,65. Zucker (Fair refining Muscovados) 4⅞ nom. Mais (New) Dezbr. 58⅛. Rother Winterweizen loko 102⅜. — Kaffee (Fair Rio-) 19¼. Mehl 3 D. 65 C. Getreidefracht 3. Kupfer per Dezbr. 16,50. Weizen per Novbr. 100⅜, per Dezember 101⅛, per Mai 105⅝. — Kaffee Rio Nr. 7, low ordin. per Dezember 16,87, per Februar 15,52.

Berlin, 19. Nov. Wetter: Schön.

Newyork, 18. Nov. Rother Winterweizen per November — D. 98¼ C. per Dezember — D. 99 C.

Fonds- und Aktien-Börse.

Berlin, 18. Nov. Die heutige Börse eröffnete und verlief im Wesentlichen in festerer Haltung. Die Kurse setzten auf spekulativem Gebiet durchschnittlich etwas höher ein und erfuhren im Verlaufe des Verkehrs in Folge belangreicher Deckungen weitere Besserungen; nur vorübergehend trat eine kleine Abschwächung hervor. In dieser Beziehung waren die günstigen Tendenzmeldungen der fremden Börsenplätze in Verbindung mit den besseren Nachrichten über die Lage in London von bestimmendem Einfluß. Das Geschäft entwickelte sich besonders anfangs sehr lebhaft und gestaltete sich für Ultimowerthe recht belangreich.

Der Kapitalsmarkt erwies sich fester für heimische solide Anlagen bei regen Umsätzen; auch fremde, festen Zins tragende Papiere stellten sich fester und besonders ausländische Staatsfonds und Renten waren zu anziehenden Notirungen ziemlich belebt.

Der Privatdiskont wurde mit 5⅜ Prozent notirt.

Auf internationalem Gebiet gingen österreichische Kreditaktien mit kurzer Unterbrechung zu steigendem Kurse ziemlich lebhaft um; auch Franzosen und Lombarden waren fester; Galizier, Warschau-Wien belebt und etwas besser; schweizerische Bahnen anfangs recht fest, später etwas abgeschwächt.

Inländische Eisenbahnaktien fest, Mainz-Ludwigshafen belebt und etwas besser.

Bankaktien fester; die spekulativen Devisen, namentlich Diskonto-Kommandit-, Berliner Handelsgesellschafts-Antheile und Aktien der Deutschen und Darmstädter Bank höher und belebt.

Industriepapiere ziemlich fest und ruhig, Montanwerthe belebt und steigend, später etwas abgeschwächt.

Produkten-Börse.

Berlin, 18. Nov. An der Getreidebörse war **Weizen** heute ziemlich still, nahe Sichten wenig verändert, Frühjahr ¾ M. höher. **Roggen** in mäßigem Verkehr, der laufende Termin stellte sich auf einige Realisationen etwas niedriger, hintere Sichten dagegen fest und ¾—½ M. besser. Von Königsberg ist eine Partie 124pfd. Waare zu 181 M. cif Stettin gehandelt. **Hafer** per laufd. Monat 1¼ M. billiger, hintere Sichten unverändert. **Roggenmehl** in gutem Umsatz zu höheren Preisen. **Rüböl** für nahe Sichten fest eröffnend, dann abgeschwächt. Frühjahr behauptet. **Spiritus** war anfänglich höher, schwächte sich dann aber auf Gewinnrealisationen ab.

Weizen (mit Ausschluß von Rauhweizen) per 1000 Kilogramm. Loko still. Termine fest. Gekündigt 300 Tonnen. Kündigungspreis 194,5 M. Loko 182—195 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 192 Mark, weißbunt märk. 190 ab Bahn bez., per diesen Monat 195—194 bez., per November-Dezember 193—,5 bis 192,75 bez., per Dezember-Januar —, per März-April —,—, per April-Mai 193 bis 192,25 bis 192,75 bez., per Mai-Juni 194 bis 193,75 bezahlt.

Roggen per 1000 Kilogramm. Loko matter. Termine schwankend. Gekündigt — Tonnen. Kündigungspreis — Mark. Loko 179—187 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 185 M., inländ. feiner 185—186 ab Bahn bez., per diesen Monat 188 bis 186,75 bez., per November-Dezember 181,5—,75—180,75 bez., per Dezember-Januar —,—, per Januar-Februar 1891 —,— bez., per April-Mai 170,5—171—170,25 bezahlt, per Mai-Juni 168,5—,75 bis 168 bez.

Gerste per 1000 Kilogramm. Matter. Große und kleine 136 bis 205 M. nach Qualität. Futtergerste 136—150 M.

Hafer per 1000 Kilogr. Loko fest. Termine wenig verändert. Gekündigt 150 Tonnen. Kündigungspreis 144,25 M. Loko 141 bis 156 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 144 M., pommerscher, preußischer und schlesischer mittel bis guter 142—146, feiner 147 bis 155 ab Bahn bez., per diesen Monat 144,75—144 bez., per Nov.-Dezember 144,5—143,75 bezahlt, per Dezember-Januar —, per Februar-März —,—, per April-Mai 141,5—141 bezahlt, per Mai-Juni —.

Erbsen per 1000 Kg. Kochwaare 160—200 M., Futterwaare 148—154 M. nach Qualität.

Roggenmehl Nr. 0 und 1 per 100 Kg. brutto incl. Sack. Termine fester. Gekündigt — Sack. Kündigungspreis — M., per diesen Monat 25,6 bez., per November-Dezember 25,20—,10 bezahlt, per Dezember-Januar —,— bezahlt, per Januar-Februar 1891 —,—, per Februar-März —,—, per April-Mai 1891 23,85 bezahlt.

Trockene Kartoffelstärke per 100 Kg. brutto incl. Sack. Loko 23,00 M., per diesen Monat — M.

Feuchte Kartoffelstärke per diesen Monat — M., per Nov.-Dezember 12,05 M.

Kartoffelmehl per 100 Kilogr. brutto incl. Sack. Loko 23,00 M.

Rüböl per 100 Kilogr. mit Faß. Wenig verändert. Gekündigt — Ztr. Kündigungspreis — M. Loko mit Faß — bez., loko ohne Faß — bez., per diesen Monat 59,5—59 bezahlt, per November-Dezember 58,2—58 bezahlt, per Dezember-Januar —, per April-Mai 57,2 bezahlt.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 Ltr. à 100 Proz. = 10 000 Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko ohne Faß 60,2 bez., per diesen Monat —, per September-Oktober —.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe per 100 Ltr. à 100 Proz. = 10 000 Ltr. Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko ohne Faß 40,7 bez.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 Liter à 100 Proz. = 10 000 Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko mit Faß —, per diesen Monat —, per Okt.-November — bez.

Spiritus mit 70 Mark Verbrauchsabgabe. Etwas matter. Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis 39,5 Mark. Loko mit Faß — M., per diesen Monat 39,8—,5—,6 bez., per Novbr.-Dez. 39,7—,3—,4 bez., per Dezember-Januar —,— bez., per Januar-Februar 1891 —,— bez., per April-Mai 40,6—,3 bezahlt, per Mai-Juni 40,8—,5 bezahlt, per Juni-Juli 41,3—41 bezahlt, per Juli-August 41,8—,6 bezahlt, per August-September 42,3 bis 42 bezahlt.

Weizenmehl Nr. 00 27,5—26,00, Nr. 0 25,75—24,25 bez. Feine Marken über Notiz bezahlt.

Roggenmehl Nr. 0 u. 1 25,75—25,00, do. feine Marken Nr. 0 u. 1 26,75—25,75 bezahlt, Nr. 0 1,50 M. höher als Nr. 0 und 1 per 100 Kilo Br. inkl. Sack.

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterl. = 20 M. 1 Doll = 4¼ M. 1 Rub. = 3 M. 20 Pf., 7 fl. südd. W. = 12 M. 1 fl. österr. W. = 2 M. 1 fl. holl. W. = 1 M. 70 Pf., 1 Franc oder 1 Lira oder 1 Peseta = 80 Pf.

Bank-Diskonto Wechsel v. 18.

Amsterdam..	2½	8 T.	168,15 bz
London	5	8 T.	20,39 bz
Paris	3	8 T	80,50 bz
Wien	4½	8 T.	175,95 bz
Petersburg..	6	3 W.	243,15 bz
Warschau	6	8 T.	243,65 bz

In Berlin 5½. Lombard 6 u. 6½.

Geld, Banknoten u. Coupons.

Souvereigns	20,36 bzG.
20 Francs-Stück	16,12 G.
Gold-Dollars	4,18 bz
Engl. Not. 1 Pfd. Sterl.	20 40 bz
Franz. Not. 100 Frcs.	80,50 bzG.
Oestr. Noten 100 fl.	176,40 bz
Russ. Noten 100 R...	244,30 bz

Deutsche Fonds u. Staatspap.

Dtsche. R.-Anl.	4	105,10 bz
do. do.	3½	97,30 bzG.
do. do.	3	86,00 bz
Prss. cons. Anl.	4	104,00 bzG.
do. do.	3½	97,30 bzG.
do. do.	3	86,00 bz
Sts.-Anl. 1868	4	101,50 bz
Sts-Schld-Sch.	3½	99,75 bz
BerlStadt-Obl.	3½	95,80 bz
do, do. neue	3½	97,25 G.
Posener Prov.-Anl.-Scheine	3½	
Pfandbriefe: Berliner	5	103,00 G.
do.	4½	109,80 G.
do.	4	102,80 G.
do.	3½	96,40 G.
Ctrl. Ldsch	4	103,25 bz
do. do.	3½	95,90 3½ 85,25
Kur. uNeu-mrk. neue	3½	96,70 bz
do.	4	
Ostpreuss	3½	95,80 bzG.
Pommer.	3½	96,60 B.
do.	4	
Posensch.	4	100,90 G.
do.	3½	96,40 bzG.
Schl. altl.	3½	97,20 B.
do. do.	4	
ldschl. LtA.	3½	96,60 G.
do.	4	
do. do. neu	3½	96,60 G.
do. do. I. II.	4	
Wstp Rittr	3½	95,80 G.
do. neul. II.	3½	95,80 G.
Renten: Pommer.	4	102,20 bz
Posensch.	4	102,2[illegible] bz
Preuss.	4	102 30 B.
Schles.	4	102,20 bz
Bad. Eisenb.-A.	4	
Bayer. Anleihe	4	104,90 G.
Brem. A. 1890	3½	
Hmb. Sts. Rent.	3½	86,50 B.
do. do. 1886	3	85,50 bz
do. amortAnl.	3½	
Sächs. Sts. Anl.	4	
do. Staats-Rnt	3	86,25 G.
Prss. Präm-Anl	3½	171,50 G.
H.Pr.-Sch. 40T.	—	326,75 bz
Bad Präm.-An.	4	137,00 bz
Bayr. Pr.-Anl.	4	138 60 G.

Brnsch. 20. T.L.	—	104 20 bz
Cöln-M. Pr.-A	3½	137,50 B.
Dess. Präm.-A.	3½	
Ham. 50 T.-L.	3	134,25 G.
Lüb. 50 T.-L.	3½	132,00 bz
Mein. 7Guld-L.	—	27,08 bz
Oldenb. Loose	3	129,70 B.

Ausländische Fonds.

Argentin. Anl...	5	74,00. kl. 76,75
do. do.	4½	62,50 kl. 62,60
Bukar. Stadt-A.	5	97,25 kl. 97,20
Buen. Air. G.-A.	5	73,50 kl. 73,75
Chines. Anl.	5½	109,75 G.
Dän. Sts.-A. 86.	3½	
Egypt. Anleihe	3	
do. do.	4	96,30 kl. 96,30
do. do.		
do. do.	3½	89,75 bzG.
Finnländ. L.	—	
Griech. G.-A	5	88,50 bz
do. neue	4	69,00 kl. 69,4
Italien. Rente..	5	92,00 kl. 92,20
Kopenh. St-A.	3½	94,10 G.
Lissab. St. A. I. II.	4	76,70 kl. 77,30
Mexikan. Anl.	6	91,60 kl. 93 5[illegible]
Mosk. Stadt-A.	5	75,75 bz G.
Norw. Hyp-Obl	3½	96,00 bz
do. Conv. A. 88	3	
Oest. G.-Rent	4	94,40 kl. 95,10
do. Pap.-Rnt.	4⅕	77,50 G.
do. do.	5	89,00 bzG.
do. Silb-Rent.	4⅕	77,50 kl. —,—
do. 250 Fl. 54.	4	119,80 bz
do. Kr. 100(58)	—	328,25 bz
do. 1860er L.	5	123,60 bz
do. 1864er L.	—	325,25 bz
PesterStadt-A.	6	87,20 kl. —,—
Poln. Pf-Br. I-IV	5	71,75 bzG.
do. Liq.-Pf.-Br..	4	68,75 bzG.
Portugies. Anl. 1888—89	4½	87,20 bz G.
Raab-Gr. Pr.-A.	4	103,25 G.
Röm. Stadt-A.	4	88,40 bz B.
do. II. III. IV.		84,25 bz G.
Rum. Staats-A.	4	
do. do. Obl.	6	101,30 kl. 101,35
do. fund. Obl.	5	101,10 kl. 101,50
do. do. amort.	5	98,60 kl. 98,90
Rss. Engl. A. 1822 (1 Pfd. Stl. gl. 20 M.)	5	117,75 bz G.
do. 1859	3	
cons. 1871		
do. 1872		
do. 1873		
do. 1875	4½	100,80 kl. 102,10
do. 1889	4	
do. 1880	4	96,75 G.
Russ. Goldrent	6	108,75 bz G.
do. 1884stpfl.	5	106,40 bz
I. Orient 1877	5	
II. Orient 1878	5	77,20 bz
III. Orient 1879	5	79,10 bz B.
Nikolai-Obl..	4	97,00 kl. 97,00
Pol. Schatz-O.	4	94,70 kl. 92,50
Prä.-Anl. 1864	5	177,25 bz
do. 1866	5	163,00 B.
Bodkr.-Pfdbr.	5	108,40 bz
do. neue	4½	102,00 bz G.
Schwedische...	4½	
Schw. d. 1886	3½	95,50 bz B.
do. 1888	3	
Schw. Hyp.-Pf.	4½	101,25 bz G.
Serb. Gld-Pfdb.	5	92,25 G.
do. Rente	5	87,30 bz G.
do. do. neue	5	87,50 bz
Stockh. Pf. 87..	4	99,00 B.
do. St.-Anl. 87	3½	
Span. Schuld..	4	
Türk. A. 1865in Pfd. Sterl. cv.	1	
do. do. B.	1	22,50 bz B.
do. do. C.	1	17,95 bz G.
do. do. 90	4	72,60 bz
Trk. 400Frc.-L.	—	78,40 bz
do. EgTrib-Anl	4½	
do. Tabk-Regie	4	
Ung. Gld-Rent.	4	89,10 kl. 90,10
do. Gld.-Inv.-A.	5	102,60 G.
do. do do.	4½	100,25 bz G.
do. Papier-Rnt.	5	87,00 G.
do. Loose	—	254,90 bz
do. Tem-Bg.-A.	5	
Wiener C.-Anl.	5	105,50 G.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastr.	2⅝	66,90 bz
Altenbg.-Zeitz	8 4/15	179,10 bz
Crefelder	4½	100,75 bz
Crefld-Uerdng	0	33,75 bz
Dortm.-Ensch.	3¾	88,00 bz
Eutin-Lübeck..	1½	51,40 bz B.
Frnkf.-Güterb.	½	89,90 bz
Ludwsh.-Bexb.	9⅘	227,75 bz
Lübeck-Büch.	7¾	163,40 bz
Mainz-Ludwsr	4⅔	115,00 bz
Marnb.-Mlawk.	⅓	56,75 bz
Meckl Fr. Franz		
Ndrschl.-Märk.	4	100,30 bz G
Ostpr. Südb....	3	86,70 bz
Saalbahn	⅓	38,60 bz
Stargrd-Posen	4½	102,50 bz
Weimar Gera	0	20,50 bz
Werrabahn	3	74,60 bz G
Albrechtsbahn	1	34,60 bz
Aussig-Teplitz	18½	431,00 bz
Böhm. Nordb...	7	
do. Westb.	7½	
Brünn. Lokalb.	5½	77,50 bz
Buschtherader	8	205,10 bz
Canada Pacifb.	3	72,00 bz
Dux-Bodenb. ..	7½	231,75 bz
Galiz. Karl-L...	4	89 40 bz
Graz Köflach ..	7	114,10 bz
Kaschau-Od.....	4	75,25 bz
Kronpr. Rud.....	4¾	89,00 G.
Lemberg-Cz. ..	6¾	100,50 bz
Oesterr. Franz.	2,70	105,75 bz
do. Lokalb.	4	
do. Nordw.	4¾	
do. Lit. B. Elb.	5½	
Raab-Oedenb.	½	30,30 G.
Reichenb.-P.....	3 81	75,80 bz
Südöstr. (Lb.)..	1⅗	6 ,75 bz
Tamin-Land	0	2,30 G.
Ungar.-Galiz. ..	5	
Balt. Eisenb.....	3	67,50 bz
Donetzbahn	5	101,90 bz
Ivang. Domb. ..	5	102,50 bzG.
Kursk-Kiew	10,44	
Mosco-Brest ..	3	72,75 bz
Russ. Staatsb..	5	
do. Südwest.	5⅜	83,25 G.

Warsch-Teres	5	103,50 bz
do. Wien.	15	226,00 G.
Weichselbahn	5	75,[illegible]0 G.
Amst.-Rotterd.	6⅖	155,10 bz G
Gotthardbahn	7⅕	157 50 bz
Ital. Mittelm. ..	5½	109,25 bz
Ital. Merid.-Bah	7⅕	
Lüttich-Lmb. ..	0,45	22,60 bz
Lux. Pr. Henri	2,30	60,40 bz
Schweiz. Centr	6 8/5	162,40 bz
do. Nordost	6	138,25 bz
do. Unionb.	5	122,00 G
do. Westb.		
Westsicilian. ..	4	

Eisenb.-Stamm-Priorität.

Altdm-Colberg	4½	
Bresl-Warsch.	2¼	55,00 B.
Czakat.-St.-Pr.	5	101,75 bz
Dux-BodnbAB.		
Paul-Neu-Rup.	4½	107,90 G.
Prignitz	4½	104,50 G.
Szatmar-Nag...	5½	84,25
Dortm.-Ensch.	4½	111,25 bz G.
MarienbMlawk	5	109,00 bz
Mecklb. Südb.	4	31,50 B
Ostpr. Südbah	5	112,00 G.
Saalbahn	5	
Weimar-Gera	3⅓	97,50 bz B.

Eisenb.-Prioritäts-Obligat.

BrslSchwFrb H		
do. Lit. K......		
do. do. 1876		
Bresl.-Warsch	5	
Mz Ludwh 68/9	4	100,75 bz
do. 81	4	
Meckl Fr. Franz	3½	
Nied-Märk III. S		
Oberschl. Lit. B	3½	
do. Lit. E	3½	
do. Em. v. 1879	4½	
doNiedrsZwg	3½	
do (StargPos)	4	100,50 bz G.
OstprSüdb I-IV	4½	
Rechte Oderuf		
Albrechtsb gar	5	
BuschGold-Ob	4½	
ux-Bodenb. I.	5	91,20 G.
Dux-PragG-Pr.	5	106,30 G.
do.	4	99,10 G.
Franz.-Josefb.	4	85,00 G.
Gal KLudwg. g.	4½	87,00 G.
do. do. 1890	4	83,60 B.
Kasch-Oderb.		
Gold-Pr. g.	4	97,20 B.
Kronp Rudolfb	4	82,80 G.
do. Salzkammg	4	99,75 bz B.
Lmb Czernstfr	4	78,20 bz G.
do. do. stpfl.	4	72,25 G.
Oest. Stb. alt, g	3	83,00 bz B.
do. Staats-I. II	5	106,50 B.
do. Gold-Prio.	4	99,75 G.
do. Lokalbahn	4½	83,25 G.
do. Nordwestb	5	92,80 G.
do. NdwB. G.-Pr	5	106,20 bz
do. Lt. B. Elbth.	5	92,10 G.
Raab-Oedenb. Gold-Pr.	3	69,00 bz G.

Reichenb.-Prior. (SNV)	5	89,20 bz G.
do. Gold-Prior.	5	
Südost. B. (Lb.)	3	66,00 bz G.
do. Obligation.	5	103,75 et bz G.
do. Gold-Prior.	4	98,60 bz
Chark.-Asow gar		
Chark. Krem. gar.	5	99,90 kl. —,—
Gr. Russ. Eis. gar.	3	—.— kl. 80,00
Jelez-Orel gar.		
Jelez-Woron. g.		
Ivang.-Dombr. g.	4½	100,00 G.
Kozlow-Wor. g.	4	91,20 bz
Kursk-Chark. 89	4	92,10 bz
do. Chark. As. (O)	4	91,40 bz
do. (Oblig.) gar.		
Kursk-Kiew conv	4	92,20 bz
Losowo-Sebast.	5	97,25 G.
Mosco-Jaroslaw	5	75,10 bz
do. Kursk gar.	4	88,00 B.
do. Rjäsan gar.	4	93,52 et bz G.
do. Smolensk g.	5	100,20 kl. —,—
Orel-Griasy conv	4	91,20 bz
Poti-Tiflis gar.	5	
Rjäsan-Koslow g	4	92,90 bz G.
Rjaschk-Moroz g	5	100,10 bz G.
Rybinsk-Bolog. ..	5	95,50 II. 91,60
Schuja-Ivan. gar.	5	100,20 kl. —,—
Südwestb. gar.	4	93,60 bz
Transkaukas. g.	3	81,50 kl. 81,50
Warsch.-Ter. g.	5	100,80 kl. 100,8
Warsch-Wien II.	4	95,20 bz
Wladikawk. O. g.	4	93,00 B.
Zarskoe-Selo	5	
Ital. Eisenb.-Obl.	3	56,19 kl. 56,30
Serb. Hyp.-Obl...	5	91,10 bz G.
do. Lit. B.	5	88,40 bz
Süd-Ital. Bahn....	3	61,40 —,—
Central-Pacific...	5	
Ilinois-Eisenb. ..	4	
Manitoba	4½	96,90 B.
Northern Pacific	6	110,60 bz G.
San Louis-Francisco	6	
Southern Pacific	6	109,25 G.

Hypotheken-Certifikate.

Danz. Hypoth.-Bank	3½	110,00 bz
Dtsche. Grd.-Kr.-Pr. I	3½	108,30 bz G
do. do. II.	3½	95,90 G.
do. do. III. abg.	3½	95,75 G.
do. do. IV. abg.	3½	92,75 G.
do. do. V. abg.	3½	
do. Hp. B. Pf. IV. V. VI.	5	110,90 G.
do. do.	4	100,50 bz G.
do. do.	3½	93,75 G.
Hmb. Hyp. Pf. (rz. 100)	4	100,50 bz B.
do. do. (rz. 100)	3½	93,90 bz
MeiningerHyp Pfdbr.	4	100,00 bz G.
do. Pr.-Pfdbr...	4	133,00 bz G.
Pomm. Hypoth.-Akt.-	4	97,70 bz G.
Bank-Pfandbriefe IV	4	100,50 bz G.
Pomm. Vorzugs-Akt.	4	101,50 G.
PrB.-Cr. unkb (rz110)	5	114,40 bz
do. Sr. III. V. VI. (rz100)	5	107,30 bz
do. do. (rz. 115)	4½	114,00 G.
do. do. X. (rz. 110)	4½	110,00 G.
do. do. (rz. 100)	4	100,20 G.
Pr. Centr.-Pf. (rz. 100)	4	100,60 bz G.
do. do. (rz. 100)	3½	93,80 bz G.
do. do. kündb.	4	

Pr. Centr.-Pf. Com-O	3½	93,80 bz G.
Pr. Hyp.-B. I. (rz. 120)	4½	112,50 G.
do. do. VI. (rz. 110)	5	109,00 G.
do. div. Ser. (rz. 100)	4	101,00 bz G.
do. do. (rz. 100)	3½	95,20 bz G.
Prs. Hyp.-Vers.-Cert.	4½	
do. do. do	4	100,75 bz G.
do. do. do.	3½	94,50 bz G.
Schles. B.-Cr (rz, 100)	4	100.20 B.
do. do. (rz. 100)	3½	94.80 bz
Stettin, Nat.-Hyp.-Cr.	5	103,50 G.
do. do. (rz. 110)	4½	103,00 G.
do. do. (rz. 110)	4	100,10 G.
do do (rz. 100)	4	99,00 bz G.

Bankpapiere.

B. f. Sprit-Prod. H	2⅓	68,10 G.
Berl. Cassenver.	6	136 00 G.
do. Handelsges.	12	153,00 bz G.
do. Maklerver.	10	138,00 B.
do. Prod-Hdbk.	—	
Börsen-Hdlsver.	12	172,00 G.
Bresl. Disc.-Bk.	7	107,10 bz G.
do. Wechslerbk.	7	105,30 G.
Danz. Privatbank	8¼	
Darmstädter Bk.	10½	
do. do. junge	10½	152,70 bz
Deutsche Bank..	10	152,50 bz
do Genossensch	8	128,00 bz G.
do. Hp. Bk. 60pCt.	6¼	111,40 G.
Disc.-Command.	14	209,60 bz
Dresdener Bank	11	150,40 bz G.
Gothaer Grund-creditbank	0	80,25 n. 92,00
Internat.-Bank	9	107,10 bz B.
Königsb. Ver.-Bk	6	105,25 bz B.
Leipziger Credit	12	202,00 bz
Magdeb. Priv.-Bk	5⅔	109 60 G.
Maklerbank	9	123,00 bz
Mecklenb. Hyp. u. Wechs.	7½	126,00 B.
Meininger Hyp.-Bank 50 pCt.	5	103,10 bz B.
Mitteld. Crdt.-Bk.	7	108,00 bz
Nationalbk. f. D.	10	124,00 bz
Nordd. Grd.-Crd.	0	80,00 et bz G.
Oester. Credit-A.	10⅝	164,40 bz
Petersb. Disc.-Bk	19	
do. intern. Bk.	15	147.25 bz
Posen. Prov.-Bk.	6	
Pr. Bodencr.-Bk.	6½	120,50 bz G.
do. Cnt-Bd. 50pCt	10	153,40 G.
do. Hyp.-Akt.-Bk.	6½	120,20 bz G.
do. Hyp. V. A. G. 25 pCt.	8	109,25 G.
do. Immob.-Bank 80 pCt.	7⅓	361,50 bz B.
do. Leihhaus	10	
Reichsbank	7	143,80 et bz B.
Russische Bank..	6⅕	78,30 bz
Schles. Bankver.	8	123,75 bz G.
Warsch Comrzb.	9	
do. Disconto	8¼	

Industrie-Papiere.

Allg. Elekt.-Ges.	10	184,75 bz G.
Anglo Ct. Guano	12½	149,50 G.
Bauges. Berl.-Charl. ..	4	120,00 B.
Bauges. City St.-Pr. ..	5	
Bauges. Dtsche. Bau..	3⅓	84,50 bz G.
Bauges. Hann. St.-P.	4	74,40 B.
Bauges. Humb.	8	122,00 bz G.
Moabit	7	
Passage	5½	70,25 bz G.
U. d. Linden	0	23,00 bz
Berl. Elektr-W.	10	193,00 bz G.
Berl. Lagerhof	0	78,00 bz G.
do. do. St.-Pr.	5	
Ahrens Br., Mbt	—	69,50 bz G.
Berl. Bock-Br.	—	77,00 bz G.
Schultheiss-Br	16	275,50 bz
Bresl. Oelw.....	4¾	95,50 G.
Deutsch. Asph.	3	71,60 G.
Dynamit Trust.	8½	156,75 bz
Erdmannsd. Sp	6½	92,60 bz
Fraust Zucker	—	110,50 G.
Glauz. do.	8⅔	110,00 G.
GummiHarbg.-Wien	29	265,00 bz G.
do. Schwanitz	14½	201,00 bz G.
doVoigtWinde	6	125,00 bz G.
do. VolpiSchlüt	6⅓	105,90 B.
HemmoorCem	13	142,75 bz G.
Köhlm. Strk.	—	229,00 G.
Körbisdf-Zuck.	5	102,00 bz B.
Löwe & Co.....	18	301,75 bz
Bresl. Linke....	12	169,75 bz
do. Hofm.......	12	168,00 G.
Germ-Vrz.-Akt	—	113,00 bz G.
Görlitz cv.	13	148,00 bz G.
Görl. Lüdr......	13	158,60 bz
Grusonwrk.	—	152,75 bz G.
H. Paucksch....	8	
Schwarzkopff.	16	251,00 bz G.
Stettin. Vulk.-B	0	105,00 bz G.
Sudenburg	20	277,00 et bz G.
O.-Schl. Cham.	10	
do. Portl.-Cem	10	119,00 B.
OppelnCem-F.	7	107,50 B.
do. (Giesel)	10	120,00 B.
Gr. Berl. Pferdb	12½	256,00 bz
Hamb. Pferdeb	5	125,00 G.
Potsd. cv Pfdrb	5½	102,50 a 32,75
Posen. Sprit-F.	4	
Rositzer Zuck.	7	
Schles. Cem...	14½	145,00 B.
StettBred. Cem	7	132,50 G.
do. Chamott.	25	
Bgw. u. H.-Ges.		
Aplerbecker....	12	176,2 bz G.
Berzelius	6½	12[illegible],10 bz G.
Bismarckhütte	18	176,25 bz G.
BochGussst-F.	—	154,25 bz G.
Donnersmrck	4	1[illegible]7,00 a 81,75
Dortm. St-Pr. A	—	84,50 bz
Gelsenkirchen	7	171,00 bz
Hibernia	8½	173,50 j 58,60
Hörd St.-Pr.-A.	—	71,50 bz G.
Inowracl. Salz	0	40,50 B.
König u. Laura	11	136,00 bz G.
Lauchham. cv.	13	138,00 a 108,25
Louis. TiefStPr	—	148,00 bz G.
Oberschl. Bd.	6	90,10 G.
do. Eisen-Ind.	14	183 75 bz G.
Redenh. St.-Pr.	7	84,10 bz
Riebeck. Mont.	15	178,10 bz G.
Schles. Kohlw.	0	58,50 bz G.
do. Zinkhütt.	13	197,25 bz
do. do. St.-Pr.	13	197,00 bz G.
Stolb. Zk.-H....	2½	68,25 bz G.
do. St.-Pr...	7½	130,75 bz G.
Tarnowitz cv.	0	21,40 B.
do. do. St.-Pr.	7	77,00 G.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. (A. Röstel) in Posen.